

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Greifswald
ab 01.04.2010

A Allgemeiner Teil:

1. Für nicht verteilte Angelegenheiten ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig. Ist ein Direktor nicht bestimmt worden, ist der zum Vertreter bestimmte Richter zuständig.
2. Bei dem Amtsgericht ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der gesondert bekanntgegeben bzw. durch das Präsidium des LG (Wochenende) beschlossen wird.
Sofern ein Richter beim Amtsgericht nicht erreichbar ist, liegt der zuständigen Polizeiinspektion in Greifswald eine Liste aller Richter des Gerichtes vor. Die Polizeiinspektion hat in dieser vorliegenden Reihenfolge die Richter anzurufen. Der zuerst erreichbare Richter ist zuständig.
3. Über Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
4. Die Zuständigkeit in F-Sachen richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten (Antragsgegners), bei mehreren Beklagten nach dem alphabetisch ersten Beklagten. Fehlt es an einem gemeinsamen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe des Antragsgegners/ Antragsgegnerin maßgebend. § 23b Abs. 2 S. 1 GVG bleibt unberührt. In isolierten Kindschaftssachen ist der Name des Kindes entscheidend. Die einmal entstandene Zuständigkeit einer Abteilung bleibt für zukünftige Verfahren bestehen.
5. Die Zuständigkeit in C-Sachen ergibt sich wie folgt:

An jedem Arbeitstag um 13.00 Uhr werden alle bis dahin eingegangenen Zivilsachen alphabetisch geordnet und sodann eingetragen. Entscheidend ist der Name des Beklagten. Bei mehreren Beklagten der alphabetisch erste Beklagte. Eilverfahren sind sofort an nächstbereiter Stelle im Register einzutragen. Die erste Sache erhält der Richter der Abt.43, die zweite Sache erhält der Richter der Abt. 44 (Eingang ab 2007)

6. Sind beide Vertreter verhindert, so ist der Richter zuständig, der als ordentlicher Dezernent im Geschäftsverteilungsplan nachfolgend erscheint.
Zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts werden vor den Richtern der SE X (Vorsitz) u. IX verhandelt. Im übrigen ist für zurückverwiesene Sachen der Vertreter zuständig.

Den Vorsitz in Verfahren des erweiterten Schöffengerichts führt der Richter, der bei Eingang der Akte als einfache Schöffensache zuständig wäre, die Besetzung des beisitzenden Richters folgt den Vertretungsregeln.

In Strafsachen wird bei mehreren Beschuldigten die richterliche Zuständigkeit durch den ältesten Beschuldigten bestimmt, soweit keine andere Bestimmung getroffen worden ist. Terminierte Schöffengerichtverfahren bleiben bei dem ursprünglichen Dezernenten.

7. Bei dem Amtsgericht werden Serviceeinheiten gebildet. Innerhalb der Serviceeinheiten regelt der Dezernent eigenverantwortlich die Geschäfte unter Wahrung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Gegebenheiten.
8. Die Beschlüsse des Präsidiums des Amtsgerichts bleiben unberührt.

Dezernent: **DAG Dräger (ab 19.04.2010)**
 1. Vertreter: Ri'in AG Nolte, B.
 2. Vertreter: Ri'inAG Püster

**Schöffensachen und
 Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht - nach Turnus 1:1**
 einschließlich Bewährungsaufsicht

Abt. 33

Verwaltungs- und Personalsachen AG Greifswald
 Verwaltungs- und Personalsachen AG Anklam

Dezernent: **RiinAG Schnitzer**
 1. Vertreter: DAG Dräger (ab 19.04.2010)
 2. Vertreter: RiAG Haubold

Betreuungssachen
Unterbringungssachen

Abt. 8

Abt. 10

Familiensachen:**a) Vormundschaftssachen**

Abt. 9

(auch Verfahren nach § 151 Ziff. 4 FamFG)

b) Adoptionssachen

Abt. 9

Dezernent: **RiAG Haubold**
 1. Vertreter: Ri'inAG Nolte, B.
 2. Vertreter: Ri'inAG Kohlen

Zivilsachen, siehe Ziff. 5 allg. Teil

1/2

Abt. 43

Aufgebotssachen

1/2

Vollstreckungssachen

1/2

Beratungshilfesachen

1/2

Rechtshilfe in diesen Sachen
 sämtlichst nach Turnus 1:1

Zwangsversteigerungssachen

Abt. 41

Grundbuchsachen**Wohnungseigentumssachen nach dem WEG****Vereinsregistersachen****Erbrechtsregistersachen****Güterrechtsregistersachen**

**Schöffensachen und
 Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht - nach Turnus 1:1**
 einschließlich Bewährungsaufsicht

Abt. 33

Dezernent: **Ri'inAG Kohnen**
 1. Vertreter: RiAG Nolte, H.
 2. Vertreter: RiAG Haubold

Zivilsachen , siehe Ziff. 5 allg. Teil	1/2	Abt. 44
Aufgebotssachen	1/2	
Vollstreckungssachen	1/2	
Beratungshilfesachen	1/2	
Rechtshilfe in diesen Sachen sämtlichst nach Turnus 1:1		

Nachlasssachen
Schiedsgerichtssachen

Dezernent: **Ri'in AG Püster**
 1. Vertreter: RiAG Dr. Manthei
 2. Vertreter: RiAG Nolte, H.

Familiensachen - § 111 FamFG (soweit nicht anderweitig zugewiesen) (Buchstabe A-J) einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen		Abt. 61
--	--	----------------

Dezernent: **RiAG Dr. Manthei**
 1. Vertreter: Ri'inAG Püster
 2. Vertreter: Ri'inAG Kohnen

Familiensachen - § 111 FamFG (soweit nicht anderweitig zugewiesen) (Buchstabe K-R) einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen		Abt. 64
--	--	----------------

Jugendschöffensachen Ermittlungssachen in Jugendsachen Ermittlungssachen und Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende		Abt. 31
---	--	----------------

Schöffenwahlverfahren, Jugendschöffenwahlverfahren

Dezernent: **RiAG Nolte, H.**
 1. Vertreter: Ri'inAG Kohnen
 2. Vertreter: RiAG Dr. Manthei

Familien­sachen - § 111 FamFG - (soweit nicht anderweitig zugewiesen)

(Buchstabe S-Z)

Abt. 62

einschließlich Rechtshilfe in diesen Sachen

Strafsachen, die vor dem Jugendrichter als Einzelrichter angeklagt werden. Abt. 31

Angelegenheiten nach dem JGG

Erziehungsaufgaben nach § 34, III JGG auch für Jugendliche unter 14 Jahren

Rechtshilfe in diesen Sachen,

Rechtshilfe in Strafsachen, wenn ein Minderjähriger und in Jugendsachen, wenn ein Erwachsener zu vernehmen ist.

Bußgeldsachen gegen Erwachsene,

Abt. 33

Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abt. 31

einschließlich E-Haftsachen, einschließlich Rechtshilfe und Ermittlungssachen,

Abschiebehaftsachen

Haftsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die ausserhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen, soweit nicht die Jugendschöffengerichtsabteilung zuständig ist.

gerade Endnummern

IT-Angelegenheiten

Dezernent: **Ri'inAG Nolte, B.**
 1. Vertreter: RiAG Haubold
 2. Vertreter: DAG Dräger (ab 19.04.2010)

Abt. 33

Einzelrichterstrafsachen

Privatklagesachen

Rechtshilfe in diesen Sachen,

Haftsachen und einzelne richterliche Maßnahmen nach dem I. Buch der StPO und nach sonstigen Vorschriften, die ausserhalb eines anhängigen Verfahrens die Entscheidung des Amtsgerichts über die Beschlagnahme, Durchsuchung oder Freiheitsentziehung vorsehen, soweit nicht die Jugendschöffengerichtsabteilung zuständig ist.

ungerade Endnummern

i. V.

gez. Schnitzer

Richterin am AG